

## Unternehmensstrafrecht

Unter dem irreführenden Titel eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ soll mitten in der Corona-Krise ein Unternehmensstrafrecht in Deutschland eingeführt werden. Das Unternehmensstrafrecht stellt von vorneherein die Integrität der Wirtschaft infrage: In letzter Konsequenz kriminalisiert es alle Unternehmen, auch und gerade die rechtschaffenen. Das sagt der Gesetzentwurf auch ausdrücklich, wonach bereits eine arbeitsteilige Organisation zu kriminellen Handlungen führe. So werden alle Unternehmen unter Generalverdacht gestellt. Angesichts der notwendigen Aufbauleistung nach der Corona-Pandemie ist das zudem auch noch kontraproduktiv.

Ein solches Gesetz ist nicht notwendig: Die Wirtschaftskriminalität ist laut Kriminalstatistik in der Breite stark zurückgegangen und die Aufklärungsrate ist hoch. Auch gibt es schon bisher im Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit Vorteilsabschöpfungsmöglichkeiten effektive Sanktionierungen.

Verfassungsrechtlich am bedenklichsten ist, dass die Arbeitnehmer und Anteilseigner die Folgen von Straftaten Dritter tragen sollen: Egal was ein Unternehmen getan hat, um etwaige Straftaten von Mitarbeitern zu verhindern, ist es strafbar: Das ist Strafe ohne Schuld.

Zudem wird das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gleichsam privatisiert und in die Unternehmen ausgelagert: Unternehmen sollen selbst ermitteln, ohne dass die Rechte und Pflichten für alle Beteiligten hinreichend klargestellt werden.

### Kernbotschaft I: Zurechnung von fremden Taten ohne eigenes Verschulden darf nicht bestraft werden

Der Gesetzentwurf begegnet sowohl nach seiner Grundkonzeption als auch in zahlreichen Einzelregelungen erheblichen strafrechtlichen und vor allem verfassungsrechtlichen Bedenken. Vor allem gilt: Die zukünftig zu sanktionierende „Verbandstat“ ist in ihren Strukturen zu unbestimmt, mit der Folge, dass das Unternehmen eventuell für Straftaten eines Dritten – jede Art von Führungskraft – haftet, auf die es keinerlei Einfluss hatte und die es in keiner Form verschuldet hat. Es bleibt im Kern unklar, welches „Verhalten“ eigentlich bestraft wird. Das Unternehmen haftet damit für die bloße wirtschaftliche Tätigkeit selbst, auch optimale Compliance-Maßnahmen könnten höchstens eine Buße verringern, aber nicht den Tatvorwurf entkräften. Ein Unternehmen muss aber wissen, wie es sich verhalten muss, um rechtstreu zu handeln. Eine Zurechnung fremden Verhaltens als sog. Verbandstat des Unternehmens darf nicht ohne eigenes Verschulden erfolgen.

### Kernbotschaft II: Das Gesetz ist nicht notwendig und unverhältnismäßig

Schon heute können die Täter in einem Unternehmen bestraft und auch das Unternehmen selbst ordnungsrechtlich mit hohen Geldbußen sanktioniert werden. Aufgrund der bestehenden Sanktionen des Straf-, Gewerbe- und Ordnungswidrigkeitenrechts existiert kein Regelungsbedarf. Sofern bei den Staatsanwaltschaften personelle Ressourcen für eine effektive Verfolgung fehlen – oder diese gar regional unterschiedlich gehandhabt wird –, ist das eine Folge politischer Präferenzen der Bundesländer. Die Einführung des Legalitätsprinzips anstelle des bisherigen Opportunitätsprinzips hilft nicht gegen fehlende Kapazitäten bei den Staatsanwaltschaften. Zur Behebung von Defiziten in der Rechtsdurchsetzung bedarf es keines neuen Strafgesetzes, sondern der besseren Ressourcen-Ausstattung von Staatsanwaltschaften und einer behördlichen Weisung zur einheitlicheren Anwendung.

### Kernbotschaft III: Die Strafe trifft die Falschen

Von den Folgen der Verbands- bzw. Unternehmenshaftung werden primär deren Inhaber, Anteilseigner und die Arbeitnehmer betroffen, denen allerdings kein Vorwurf gemacht wird und auch kein Vorwurf gemacht werden kann. Egal was ein Unternehmen getan hat, um etwaige Straftaten von Mitarbeitern zu verhindern, soll es nun dennoch bestraft werden. Letztlich wird der Ruf und damit der Wert eines Unternehmens schon

# Kernbotschaften

mit Beginn der Ermittlungen ruiniert, selbst wenn diese im Ergebnis ergeben, dass sich die Vorwürfe nicht bewahrheitet haben.

Die Unternehmensnachfolge bei kleinen und mittelständischen Unternehmen wird durch das Risiko, für Verbandssanktionen des zu übernehmenden Unternehmens entstehen zu müssen, deutlich erschwert.

Zudem orientiert sich der Gesetzesentwurf an der Leitvorstellung „finanzkräftiger multinationaler Konzerne“ und hat an diesen auch das Regelungskonzept ausgerichtet. Größenabhängige Erleichterungen für kleine und mittelständische Unternehmen wären aber bei einem solchen, einen Paradigmenwechsel zur Verbandsverantwortlichkeit einleitenden Gesetzesvorhaben, zu erwarten gewesen. Kleine und mittelständische Unternehmen, Start-ups und Existenzgründungen drohen von den geplanten Regelungen des VerSanG überproportional belastet zu werden.

## Kernbotschaft IV: Es geht um Compliance, nicht Strafe

Richtig ist, dass Unternehmen Organisationspflichten haben und alles ihnen Mögliche tun müssen, um durch eine angemessene Compliance-Organisation rechtswidriges Handeln zu verhindern. Konsequenterweise ist daher auch eine angemessene Compliance in der Bußgeldzumessung zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Strafbarkeit eines Unternehmens selbst für viele Fälle ohne Bezug auf die Compliance-Systeme zu begründen, ist widersprüchlich und zeugt von der Tendenz des Entwurfs, wirtschaftliches Handeln per se für strafwürdig zu erachten. Dass schließlich die Anforderungen im Ungewissen bleiben, führt dazu, dass für viele rechtschaffene kleine und mittlere Unternehmen Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Das gilt auch für zentrale Regelungen hinsichtlich der internal investigations: Ermittlungsverfahren und ihre Risiken werden so auf Private übertragen.

## Wenn das Gesetz nicht vollständig zurückgezogen wird, muss zumindest Folgendes geändert werden, um die Kernbotschaft I umzusetzen:

Die Zurechnung ohne jegliches Verschulden muss umgewandelt werden in eine Zurechnung mit eigener Verantwortlichkeit des Unternehmens entsprechend dem bisherigen Ordnungswidrigkeitenrecht. Das heißt: § 3 Abs. 1 Ziff. 1 VerSanG muss gestrichen werden, die Zurechnung in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 VerSanG muss entsprechend § 130 Abs. 1 OWiG angepasst werden, so dass eine Sanktionierung nur erfolgt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig eine erforderliche Aufsichtsmaßnahme unterlassen wurde.